



Handwerkskammern
Baden-Württemberg

Selbstständig im Handwerk



Kapitel 13: Transport und Verkehr

Für den Transport von Waren, Arbeitsmitteln und handwerklichen Produkten werden Fahrzeuge eingesetzt. Innerbetrieblich handelt es sich dabei oft auch um Flurförderfahrzeuge wie z. B. Gabelstapler. Werden für den Straßentransport andere Fahrzeuge als Pkw genutzt, sind einige Regelungen des Verkehrs- und Güterkraftverkehrsrechts zu beachten.

Führerscheinklassen

Im Handwerk werden folgende Führerscheinklassen benötigt:

Klasse B:

- Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg
- Anhänger mit max. 750 kg
- Anhänger dürfen auch schwerer als 750 kg sein, dann darf das Gespann nicht schwerer als 3.500 kg sein

Klasse BE:

- Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger
- zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf 3.500 kg nicht übersteigen.

Hinweis: Fahrzeug und Anhänger dürfen bei Klasse BE also max. 7,49 t Gesamtmasse haben!

Klasse C1/C1E:

- Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, aber max. 7.500 kg
- Fahrzeugkombinationen, aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg und
- einer zulässigen Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12.000 kg

Klasse C:

- Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg

Klasse CE:

- Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und Anhängern oder einem Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen

Berufskraftfahrerqualifizierung

Für die Führerscheinklassen C1/C1E, C und CE ist seit einigen Jahren eine umfangreiche Qualifizierung vorgesehen. Die Qualifizierung wird im Führerschein mit der Ziffer 95 eingetragen. Dann ist der Fahrer berechtigt, gewerblich Güter zu befördern.

Für Handwerksbetriebe gibt es dazu eine Befreiung, die aber nur in einem ganz eng gesetzten Rahmen zulässig ist. Die Befreiung gilt, wenn

- Material oder Ausrüstung befördert werden, das der Fahrer zur Ausübung seines Berufes befördert und
- das Fahren nicht die Hauptbeschäftigung ist.

Werden z. B. gefertigte Möbel zum Kunden befördert und dort montiert oder in Betrieb genommen, greift die Ausnahme. Mitarbeiter oder Aushilfen, die nicht mit der handwerklichen Tätigkeit zu tun haben, müssen über die Qualifizierung verfügen.

Tachografenpflicht

Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3.500 kg müssen mit einem Tachografen zur Aufzeichnung von Lenk- und Ruhezeiten ausgestattet sein. Zur Bedienung ist für jeden Fahrer eine

Fahrerkarte, für den Unternehmer eine Unternehmerkarte sowie eine Software zum Auslesen und Speichern notwendig.

Für das Handwerk gibt es eine Ausnahme bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bis 7.500 kg zulässiger Gesamtmasse.

Die Aufzeichnung ist nicht notwendig, wenn

- Material und Ausrüstung befördert werden, die der Mitarbeiter zur Ausübung seines Berufes benötigt.
- Nur Fahrten in einem Radius von 100 km um den Firmenstandort stattfinden.
- Das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ist (er muss als Handwerker beschäftigt sein).

In bereits eingebaute Tachografen muss dann „Out of scope“ eingegeben werden. Bei neuen Fahrzeugen darf auf den Einbau verzichtet werden. Das Vorhandensein einer Anhängerkupplung ist kein Indiz für das Nutzen des Tachografen.

Wird eine der oben genannten Bedingungen nicht eingehalten, muss der Tachograf benutzt werden und bei einer Kontrolle müssen die letzten 28 Arbeitstage nachgewiesen werden. Schwierig ist daher die gemischte Nutzung, z. B. zwei Tage wird mit Tachografen gefahren, zwei Wochen ohne.

Keine Ausnahme gibt es bei Fahrzeugen/Fahrzeugkombinationen über 7.500 kg zulässiger Gesamtmasse.

Hierbei ist noch zu beachten:

- die Fahrerkarten müssen spätestens alle 30 Tage ausgelesen werden,
- der Fahrzeugspeicher muss spätestens alle 90 Tage ausgelesen werden.

Mautpflicht

Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7.500 kg unterliegen der Mautpflicht. Davon betroffen sind alle Bundesstraßen und Autobahnen.

Die Mautpflicht ist abhängig von

- der Schadstoffklasse des Fahrzeugs
- der Achsenzahl
- der Lärmklasse
- den gefahrenen Kilometern

Ausnahmen gibt es nur in einem sehr kleinen Rahmen. Diese müssen bei Toll Collect beantragt werden.

Sinnvoll ist der Einbau einer „On-Board-Unit“, die sich bei Befahren von mautpflichtigen Strecken selbst einwählt.

Werkverkehr

Da durch den Handwerker in der Regel Material befördert wird, muss geklärt sein, ob dieses Material zur Erbringung der Dienstleistung notwendig ist oder ob eine Lieferung zum Kunden stattfindet.

Werden gewerbliche Transporte durchgeführt, gilt bei Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3.500 kg das Güterkraftverkehrsrecht.

Die meisten Handwerksunternehmen fahren im Werkverkehr. Dies bedeutet:

- Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt worden sein.
- Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
- Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
- Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Zusätzlich ist ein Eintrag in die Werkverkehrsdatei des Bundesamtes für Güterverkehr notwendig.

Halterpflicht des Unternehmers

Stellt der Unternehmer den Mitarbeitern Fahrzeuge zur Verfügung, muss er sich vergewissern, dass neben der Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs der Fahrer auch die entsprechende Fahrerlaubnis besitzt. In der Regel kann dies durch eine halbjährliche Führerscheinkontrolle erfüllt werden.

Innerbetrieblicher Transport

Für den Transport im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände werden häufig Gabelstapler eingesetzt.

Wer einen Gabelstapler bedienen möchte, muss mindestens 18 Jahre alt sein, vom Unternehmer dazu schriftlich beauftragt werden und über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Impressum

8. Auflage

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in
Baden-Württemberg
Heilbronner Str. 43
70191 Stuttgart
Telefon: 0711 1657-0

Autoren der aktuellen Auflage:

Ines Bonnaire, Jörg Fuchs, Jürgen Gergely, Gabriele
Hanisch, Rolf Koch, Stefan Mayer, Nicola Pauls,
Thomas Rieger, Markus Schweinstetter, Daniel Seeger,
Anna Teufel, Sylvia Weinhold
Die Autoren sind Berater bei den Handwerkskammern
in Baden-Württemberg.

Redaktion:

Franz Falk, Stuttgart

Lektorat:

Elke Hofmann, Kelttern

Layout und Satz:

Holzmann Medien GmbH & Co. KG
86825 Bad Wörishofen

Druck:

primustype Robert Hurler GmbH
Gutenbergstr. 15
73274 Notzingen

Copyright:

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in
Baden-Württemberg,
Stuttgart 1995/2002/2004/2008/2010/2015/2021

Die Betriebsberater der Handwerkskammern in
Baden-Württemberg werden gefördert durch das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie
das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird
auf die Verwendung von unterschiedlichen Sprach-
formen der Geschlechter verzichtet. Sämtliche
Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Bildnachweise:

AdobeStock – DANLIN Media GmbH
AdobeStock – Khaligo
Falk Heller, www.argum.com
istock.com – leah613
Manfred Grünwald
Merle Busch
STEFFENMÜLLERFOTOGRAFIE
www.StefanKeller-Fotografie.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

